

Pokalspielordnung (PSO)

Anlage 2 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand 17.06.2016

§ 1	Grundsätzliche Bestimmungen															
1.1.	Aufgabenstellung PSO Die PSO regelt die Ermittlung der Landespokalsieger bei Männern und Frauen.															
1.2.	Bezirkspokal Die Ermittlung der Bezirkspokalsieger ist den Bezirksverbänden überlassen.															
§ 2	Teilnahmeberechtigung Landespokal															
2.1.	Meldungen Teilnahmeberechtigt sind nur die Bezirkspokalsieger sowie der Pokal-Vizemeister des Bezirksverbandes, der nach dem Punktesystem gemäß PSO 2.2 qualifiziert ist. Die Bezirksverbände melden ihre Teilnehmer bis zu einem vom Landesspielwart festzusetzenden Termin an den Landesspielwart.															
2.2.	Punktesystem															
2.2.1.	Um einen 4. Teilnehmer für den Landespokal ermitteln zu können, werden die Mannschaften der 1. Bundesliga bis Rheinland-Pfalz-Liga gemäß aktueller Spielklasseneinteilung (Stichtag: 1. Juli) in einem Punktesystem erfasst. Pro Bezirksverband werden die Männer- und Frauenmannschaften getrennt gewertet.															
2.2.2.	Für die 1. Bundesliga werden 6 Punkte, für die 2. Bundesliga 5 Punkte, für die Dritte Liga 4 Punkte, für die Regionalliga 3 Punkte, für die Oberliga 2 Punkte und für die Rheinland-Pfalz-Liga 1 Punkt pro Mannschaft gewertet.															
2.2.3.	Der Pokal-Vizemeister des Bezirksverbandes mit der höchsten Punktzahl ist am Landespokal teilnahmeberechtigt. Bei Punktgleichheit stellt der ausrichtende Bezirksverband den Teilnehmer, ansonsten entscheidet das Los.															
§ 3	Durchführung Landespokal															
3.1.	Ausrichter															
3.1.1.	Der Landespokal wird nach folgendem rotierendem System abwechselnd in den Bezirksverbänden durchgeführt: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Rheinland:</td> <td style="width: 12.5%;">2012/2013</td> <td style="width: 12.5%;">2015/2016</td> <td style="width: 12.5%;">2018/2019</td> <td style="width: 12.5%;">2021/2022</td> </tr> <tr> <td>Pfalz:</td> <td>2013/2014</td> <td>2016/2017</td> <td>2019/2020</td> <td>2022/2023</td> </tr> <tr> <td>Rheinhessen:</td> <td>2014/2015</td> <td>2017/2018</td> <td>2020/2021</td> <td>2023/2024</td> </tr> </table>	Rheinland:	2012/2013	2015/2016	2018/2019	2021/2022	Pfalz:	2013/2014	2016/2017	2019/2020	2022/2023	Rheinhessen:	2014/2015	2017/2018	2020/2021	2023/2024
Rheinland:	2012/2013	2015/2016	2018/2019	2021/2022												
Pfalz:	2013/2014	2016/2017	2019/2020	2022/2023												
Rheinhessen:	2014/2015	2017/2018	2020/2021	2023/2024												
3.1.2.	Bewerbungen um die Ausrichtung können bis spätestens vier Wochen vor dem Landespokal von jedem Verein an den Landesspielwart gerichtet werden.															

3.1.3.	Gehen mehrere Bewerbungen ein, sind die Vereine des Bezirksverbandes bevorzugt, der nach dem rollierenden System mit der Durchführung betraut ist.
3.1.4.	Geht keine Bewerbung ein, bleibt der Bezirksverband für die Durchführung verantwortlich, der nach dem rollierenden System zuständig ist.
3.1.5.	Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Landesspielwart.
3.2.	Spielmodus
3.2.1.	Der Landespokal wird in zwei Halbfinalspielen und einem anschließenden Endspiel durchgeführt. Der Sieger ist Rheinland-Pfalz-Pokalmeister und zur Teilnahme am Regionalpokal Südwest berechtigt und verpflichtet.
3.2.2.	Obliegt dem VVRP die Ausrichtung des Regionalpokals, ist zusätzlich der Verlierer des Endspiels zur Teilnahme am Regionalpokal berechtigt und verpflichtet.
3.2.3.	Die Auslosung der Halbfinalspiele wird vom Landesspielwart oder einem, vom Landesspielwart bevollmächtigtem, Vertreter durchgeführt.
§ 4	Spielberechtigung
4.1.	Spielberechtigt am Pokal sind nur Spieler, die einen gültigen ePass mit Staffelleitervermerk für die betreffende Mannschaft oder für eine tiefere Mannschaft dieses Vereins vorlegen können. Ein Nachreichen ist nicht möglich. Eintragungen im ePass über die Teilnahme an Pokalspielen sind nicht vorzunehmen.
4.2.	Wird ein Spieler einmal in einer höheren Mannschaft bei Pokalspielen eingesetzt, ist er nur noch in dieser oder in einer höheren Mannschaft im Pokal spielberechtigt.
4.3.	Der Einsatz eines Spielers in einem Pokalspiel hat auf seine Spielberechtigung im allgemeinen Spielbetrieb keinen Einfluss.
§ 5	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
5.1.	Diese Ordnung wurde vom Präsidium des VVRP am 09.07.2014 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 17.Juni 2016 erneut bestätigt.